

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Arbeiter H [ ]

N [ ] aus Oldenburg

wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom 29. September 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Bumke,  
die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich, Scheurlen,  
Schoerlin und der Landgerichtsdirektor Schaefer,  
als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fränkel,  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:  
der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in O l d e n b u r g vom 30. Juni 1938 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Reichsgericht hat bereits in zahlreichen Entscheidungen (vgl. RGSt Bd. 72 S. 89 und 161 und die dort angeführten Entschei-

dun=

dungen und Urteil 4 D 453/38 vom 8. Juli 1938 = JW 1938 S. 2339) darauf hingewiesen, daß bei der Bedeutung des Rassenschutzes und wegen der Schwere der bei Verbrechen gegen das BlutSchG<sup>1</sup> angeordneten Strafen die Rassezugehörigkeit der Beteiligten besonders sorgfältig zu ermitteln ist. Die bloße Feststellung: „Der Angeklagte ist deutschblütig - die Zeugin ist Volljüdin“ genügt, wie in den genannten Entscheidungen eingehend dargelegt ist, nicht als Grundlage für die Verurteilung des Angeklagten wegen Rassenschande. Zum Nachweis der Abstammung sind in der Regel urkundliche Belege herbeizuziehen, die die Abstammung und zwar bis zu den Großeltern dartun (vgl. § 2 BlutSchG, § 1 d. 1. AusfVO hierzu vom 14. November 1935 RGBl S. 1334, §§ 2 und 5 d. 1. AusfVO vom 14. November 1935 z. RBürgG RGBl S. 1333). Umstände, die ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigen könnten (vgl. RGSt Bd. 72 S. 161, 163) sind aus dem Urteil nicht ersichtlich.

Das Revisionsgericht ist nicht in der Lage, nachzuprüfen, ob die Feststellungen des Landgerichts über die Rassezugehörigkeit des Angeklagten und der Zeugin de Vries frei von Rechtsirrtum getroffen sind. Die unzureichende Feststellung der Tatbestandsmerkmale beruht auf einer Verletzung der dem Gericht obliegenden Aufklärungspflicht. §§ 155 Abs. 2, 244 StPO.

Wegen dieses Mangels ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

gez. Bumke

Froelich

Scheurlen

Schoerlin

Schaefer

---